Satzung der Gemeinde Wohltorf
über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen
(Ausbaubeitragssatzung - ABS)

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788) und der §§ 1, 2, 8, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) sowie der §§ 9, 10, 11, 13, 17 und 18 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetzes - LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 105) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.02.2017 folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines
§ 2 Beitragsfähiger Aufwand
§ 3 Beitragspflichtige
§ 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil
§ 5 Abrechnungsgebiet
§ 6 Beitragsmaßstab
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht
§ 8 Kostenspaltung
§ 9 Beitragsbescheid
§ 10 Vorauszahlungen
§ 11 Fälligkeit
§ 12 Ablösung
§ 13 Datenverarbeitung
§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
§ 15 Ordnungswidrigkeiten
§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung

a) von vorhandenen öffentlichen Ortsstraßen im Sinne des § 242 Baugesetzbuch (BauGB),
b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und
c) von nicht zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

die ganz oder teilweise in der Baulast der Gemeinde als öffentliche Einrichtung stehen, erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung von den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung besondere Vorteile bringt.

Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt.

Die vorrangige Erhebung von Beiträgen nach § 127 ff. BauGB für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen bleibt unberührt.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms, die tatsächlichen Kosten insbesondere für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der erforderlichen Grundflächen einschließlich die der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Fremdfinanzierung; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung sowie der Wert der Sachleistungen der Gemeinde und der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Freilegung und technische Herstellung der Einrichtung;
2. die Freilegung der Flächen;
3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Befestigung der Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze sowie Anlagen für den Kreisverkehr;
   insbesondere

   a) die Fahrbahn,
   b) die Gehwege,
   c) die Rinnen- und Randsteine einschließlich Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
   d) die dem ruhenden Verkehr dienenden unselbständigen Park- und Abstellflächen,
   e) die Radwege,
   f) die kombinierten Geh- und Radwege,

g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen einschließlich Anwachsgarantie sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
i) die Busbuchten und/oder zusätzliche Mehrzweckstreifen, Wendeanlagen und Abbiegespuren;

4. die Beleuchtungseinrichtungen;
5. die Entwässerungseinrichtungen;
6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche, zu denen auch verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche gehören, einschließlich Unterbau, Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege-, oder Platzeinrichtungen;
7. Gestaltungselemente und die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Fahrradbügel, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht;
8. Schotterrasenflächen;
9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruches geändert werden.

(3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteiles. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.

(4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträgerin ist.

(5) Der Aufwand für Kreisverkehrsanlagen wird entsprechend ihrer Breiten auf die Straßen, Wege und Plätze aufgeteilt, die in den Kreisverkehr münden.

(6) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.

(7) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigten zu erstatten.

(8) Für Immissionsschutzanlagen, selbstständige Park- und Abstellflächen sowie selbstständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte/Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind Wohnungs- und Teileigentümerinnen/Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) und im Falle des Abs. (1) Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) an Straßen, Wegen und Plätzen

   a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 75 v. H.;
   b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 40 v. H.;
   c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 20 v. H.;

2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3. i)) an Straßen, Wegen und Plätzen

   a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 75 v. H.;
   b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 50 v. H.;
   c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 30 v. H.;

3. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3. e) an Straßen, Wegen und Plätzen

   a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerradwege), 75 v. H.;
   b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsradwege), 50 v. H.;
   c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsradwegen), 30 v. H.;

4. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3. f) an Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen der Radfahreranteil

   a) im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dient (Anliegerradwege), 75 v. H.
   b) im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dient (Haupterschließungsradwege), 55 v. H.;
   c) im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsradwege), 40 v. H.;

5. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie der Erneuerung von Gehwegen Rinnen- und Randsteinen, Rand- und Grünstreifen, Parkflächen und Standspuren (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3. b, c, d und g) an Straßen, Wegen und Plätzen,

   a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 75 v. H.;
   b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 60 v. H.;
   c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 50 v. H.;

6. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie der Erneuerung von Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4. und 5.) an Straßen, Wegen und Plätzen,

   a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 75 v. H.;
   b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 55 v. H.;
   c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 40 v. H.;

7. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6.),

   a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 75 v. H.;
   b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 60 v. H.;
   c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 50 v. H.;

8. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6.) 75 v. H.;

9. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Fahrbahnbereich von Straßen, Wegen und Plätzen

   a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 75 v. H.;
   b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen

(Haupterschließungsstraßen), 75 v. H.;

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 75 v. H.;

10. Straßen, Wege und Plätze, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (insbesondere Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a Straßen- und Wegegesetz (StrWG)) werden den Anliegerstraßen gleichgestellt;

b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b, 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt;

c) die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden vermitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b, 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt;

d) die sich als sonstige Straßen im Außenbereich befinden und die weder Wirtschaftswege, Verbindungswege noch Gemeindeverbindungsstraßen sind, die

aa) deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr zu dienen bestimmt sind, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt;

bb) dem Anliegerverkehr und gleichzeitig zu einem erheblichen Teil der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind, werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt;

cc) deutlich überwiegend der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind, werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(2) Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1., 2. und 7.) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3. bis 6.) entsprechend zugeordnet.

(3) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1. angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil). Die Gemeinde trägt damit den Teil des beitragsfähigen Aufwands, der dem Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit entspricht.

§ 5 Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten von der/den Baumaßnahme/n bevorteilten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentliche Einrichtung (§ 1) eine Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (bevorteilte

Grundstücke im weiteren Sinne). Die Gemeinde kann den Aufwand auch für mehrere Anlagen, die wegen des Ausbaus eine Einheit bilden, gemeinsam ermitteln (Ausbaueinheit).

(2) Wird ein Abschnitt gebildet oder werden mehrere Anlagen zu einer Ausbaueinheit zusammengefasst, so bilden, abweichend von Absatz 1, die, durch den jeweiligen Abschnitt oder die durch die zu einer Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen, bevorteilten Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitragsanteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt. Bei kombinierten Grundstücksnutzungen sind jeweils die einzelnen Teilflächen des Grundstücks entsprechend ihrer Nutzung bei der Verteilung zu berücksichtigen. Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche errechnet sich, indem der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand durch die Summe der zu berücksichtigenden Flächen im Abrechnungsgebiet geteilt wird.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan, der Bebauungsplanentwurf bzw. die Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die jeweiligen Grenzen eines Bebauungsplanes, eines Bebauungsplanentwurfes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan, der Bebauungsplanentwurf bzw. die Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht und die auch nicht so genutzt werden oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind und auch nicht entsprechend genutzt werden, gilt ein Vervielfältiger von 0,01. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber bei Stellplätzen, Carports und Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

   Der Abstand wird

   a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen;

b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung aus gemessen;
c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes, des Wendehammers, der Straße oder des Weges gebildet;
d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanentwurfes oder einer Satzung im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Bei mehrfach erschlossenen bzw. bevorteilten Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit eines Zuganges und/oder Zufahrt, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber bei Stellplätzen, Carports und Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

   Der Abstand wird
   a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen;
   b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung aus gemessen;
   c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes, des Wendehammers, der Straße oder des Weges gebildet;
   d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

   Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstückes, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,01 angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0; diese Regelung gilt nur für die ersten 300 m² überbaute Fläche, die übrige überbaute Grundstücksfläche wird mit 3,0 multipliziert – dies gilt nicht, wenn nachweislich eine über die 300 m² hinausgehende Wohnnutzung oder eine gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Gebäudenutzung erfolgt, für diese Fläche ist der Faktor 5,0 maßgeblich. Der unbebaute und gewerbliche sowie industrielle oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung, und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, wenn sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

   Der unbebaute gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,01 berücksichtigt, höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.

   Für alle anderen Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- (Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland sowie bei untergeordneter Bebauung von Teilflächen von ihnen mit Windkraft- und/oder Photovoltaikanlagen) oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,0333 angesetzt. Bewaldete Grundstücke im Außenbereich werden mit dem Vervielfältiger 0,0167 berücksichtigt – dies gilt jedoch nicht, wenn der bewaldete Teil des Grundstückes nur eine untergeordnete Rolle spielt. Wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen stehen dem Waldbestand gleich.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der zulässigen oder tatsächlichen Nutzungen mit nachstehenden Vervielfältigern angesetzt:

   a) Friedhöfe 0,5; bei Bebauung, insbesondere mit einer Kirche oder einer Friedhofskapelle, darf die beitragspflichtige Fläche nicht kleiner sein, als die Fläche nach Abs. 2 Ziff. 3,
   b) Sportplätze 0,5,
   c) Kleingärten 0,5,
   d) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,003,
   e) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen 0,025,
   f) Freibäder 0,5,
   g) Campingplätze 0,7,
   h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen 0,4,
   i) Gartenbaubetriebe und Baumschulen mit Gewächshausflächen 0,7,

j) Kiesgruben 1,0,
k) Festplätze 0,3,
l) Abfallbeseitigungseinrichtungen 1,0,
m) Golfplätze 0,25,
n) Kurparkflächen 0,5,
o) Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteiche 1,0.

5. Als in vergleichbarer Weise genutzte Flächen gelten Flächen insbesondere zum Beispiel für Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe, Gerichtsgebäude, Krankenhäuser, Altenpflegeheime und Leichenhallen sowie Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen, Windparks, Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben; nicht hingegen zum Beispiel für Altenwohnheime, Kirchen und landwirtschaftliche Gebäude.

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ermittelte Grundstücksfläche (ohne die mit dem Faktor 0,01 und 0,003 berücksichtigten Flächen)

1. vervielfacht mit:

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 Vollgeschossen,
e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 5 Vollgeschossen. Der Nutzungsfaktor erhöht sich um 0,1 für jedes weitere Vollgeschoss.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen nach § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 bei gewerblich, industriell oder vergleichbar und 2,3 bei allen in anderer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
d) Bei Parkhäusern, Parkpaletten, Garagen und vergleichbaren baulichen Anlagen zählt jede Nutzungsebene als ein Vollgeschoss, auch wenn die landesrechtlichen Vorschriften über die Höhe eines Vollgeschosses nicht erfüllt werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse bzw. Nutzungsebenen zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 bei gewerblich, industriell oder vergleichbar und 2,3 bei allen in anderer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden; bei Parkhäusern, Parkpaletten und vergleichbaren baulichen Anlagen zählt jede Nutzungsebene als ein Vollgeschoss, auch wenn die landesrechtlichen Vorschriften über die Höhe eines Vollgeschosses nicht erfüllt werden;
b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse (Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
d) bei Grundstücken, auf denen Garagen, Carports, Stellplätze, Kioske, Tankstellen (einschl. Flugdächern), Pumpstationen und ähnliche bauliche Anlagen zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse bzw. Nutzungsebenen, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt; dies gilt für Tiefgaragen entsprechend;
e) für Windkraft- und Photovoltaikanlagen gilt Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) entsprechend.

4. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Soweit in einem Gebäude, das dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient, die vorhandenen Geschosse alle nicht die Voraussetzungen der Landesbauordnung erfüllen, wird ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Als in vergleichbarer Weise genutzte Grundstücke gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen, Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.

6. Sind unterschiedliche Geschosszahlen, Baumassenzahlen oder Höhenangaben auf einem Grundstück vorhanden oder möglich, gilt die jeweils höchste auf dem Grundstück vorhandene oder mögliche Geschosszahl, Baumassenzahl oder Höhenangabe.

(4) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken und/oder Grundstücke sowie Grundstücksteile, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebiet (§ 11 Baunutzungsverordnung – BauNVO, z. B. Hafengebiete, Einkaufszentren, Klinikflächen) liegen sowie Grundstücke, die in anderen Gebieten und im Außenbereich liegen, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, auch andere beitragspflichtigen Grundstücke vorhanden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen (also ohne die mit den Faktoren 0,01 und

0,003 angesetzten Flächen) um 30 v. H. erhöht. Dies gilt auch für Grundstücke, die außerhalb der vorstehenden Gebiete liegen, aber wegen der Art der Nutzung einen verstärkten Ziel- und Quellverkehr verursachen (z. B. Post-, Bahn-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Gerichts-, Krankenhaus- und Schulgebäude). Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen oder industriellen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche oder industrielle Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u. ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen. Bei unbebauten Grundstücken ist das Verhältnis der Grundstücksflächen maßgeblich. Grundstücksflächen, die von den Streitkräften zur Verteidigung, der Bundeswehr, auch der Bundeswehrverwaltung, genutzt werden, sind wie Sondergebiete zu behandeln.

(5) Grundstücke, die von mehreren Straßen, Wegen und Plätzen bevorteilt werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig.

(6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung. Im Fall der Abschnittsbildung entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahmen und dem Abschnittsbildungsbeschluss. Im Fall der Bildung von Ausbaueinheiten entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der Maßnahmen oder der Teilmaßnahmen für die zur Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen.

§ 8 Kostenspaltung

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbstständig anordnen und erheben. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der unselbständigen Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine,
2. die Radwege (zusammen oder einzeln),
3. die Gehwege (zusammen oder einzeln),
4. die Beleuchtungsanlagen,
5. die Entwässerungsanlage,

6. die kombinierten Geh- und Radwege (zusammen oder einzeln),
7. die Mischflächen,
8. die Parkflächen,
9. die Grünflächen,
10. die Bushaltebuchten.

Der Aufwand für Straßenbegleitgrün und Möblierung wird den beitragsfähigen Teileinrichtungen entsprechend der räumlichen Lage anteilig zugeordnet. Entsprechendes gilt für den Aufwand für Grunderwerb und Freilegung. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teileinrichtungen.

§ 9 Beitragsbescheid

(1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
2. den Namen der/des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Angabe des Zahlungstermins,
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Vorauszahlungen

(1) Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen durch Bescheid bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teileinrichtungen und im Falle von Abschnitts- und Ausbaueinheitsbildung verlangt werden. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin/dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

(2) § 3 Abs. 1 und § 9 gelten entsprechend.

§ 11 Fälligkeit

(1) Der festgesetzte Beitrag und die Vorauszahlung werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.

(2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

§ 12 Ablösung

(1) In den Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Ausbaubeitrages durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenschätzungen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung von Beiträgen nach dieser Satzung personen- und betriebsbezogene Daten - wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Masse von Bebauungen, Eigentümerverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümerinnen/Eigentümern oder dinglich Berechtigten - verarbeiten.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben von den Beitragspflichtigen, aus Auskünften und Unterlagen - wie z. B. der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB, Bebauungsplänen, Katasterblättern, Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerakten, Erschließungsakten, Einwohnermeldedaten, Abgabendateien, Hausnummernverzeichnissen und Bauakten - sowie aus Abrechnungsunterlagen von ausführenden Firmen. Die Gemeinde darf sich diese Daten vom Grundbuchamt, den Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Daten können durch berechtigte Dritte wie andere Beitragspflichtige oder ihre Beauftragten im Rahmen von Veranlagungsverfahren eingesehen werden.

(3) Die Gemeinde ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit anderen Veranlagungsverfahren angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Soweit sich notwendige Veranlagungsdaten in der Hand eines Dritten befinden, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Durchsetzung der Beitragsansprüche nach dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(5) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(6) Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen/Vorauszahlungen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Veranlagung nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiter verarbeitet werden. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend für die Ablösung des Ausbaubeitrages.

(7) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) sowie der Landesverordnung über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzverordnung - DSVO).

§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Beitrags- und Vorauszahlungspflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Vorauszahlungen nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Bauten oder sonstige Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Beitrages oder der Vorauszahlung beeinflussen können, so hat die/der Beitrags- und Vorauszahlungspflichtige dies der Gemeinde auf Anforderung unter Vorlage entsprechender Unterlagen mitzuteilen. Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Beitrags- und Vorauszahlungserhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Beitrags- und Vorauszahlungspflichtigen haben dies zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 14 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Vorauszahlungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder

nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;

2. § 14 dieser Satzung die Ermittlungen der Gemeinde an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2011 außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wohltorf, den 06.03.2017 (Siegel)

Gemeinde Wohltorf
Der Bürgermeister

Dürlich